

denen Interessirten für ihren Antheil, so viel möglich, derjenige Grund assignirt und zugetheilt werde, welcher ihnen am nächsten lieget, mithin zu der Cultur und Bepflanzung am bequemsten ist. Man aber

9mo: Die Interessirte sich darüber nicht einig werden könnten, wäre die Entscheidung per Sortem zu machen, und über die geschlossene Eintheilung das Loos zu ziehen, und endlich

10mo: Obwohl ein jeder nach vollzogener Theilung den überkommenen Grund nach seinem Wohlgefallen gebrauchen, und denselben nach Gutfinden zuschlagen, umzäunen und absondern kan, wan diesem zuwider unter denen Interessirten keine andere Vereinbarung getroffen worden, so ist doch dabey zu beobachten, daß sowohl die gemeine Land- als hergebrachte Privat-Wege beybehalten, und nicht zu viel eingeschränket werden. Damit nun

11mo: Diese heilsame und gemein-nützliche Marken-Theilungen und übrige gute Anordnungen durch eines oder anderen Interessirten ungeziemenden Widerspruch nicht gehindert, oder aufgehalten, sondern je ebender je besser in die Wirkung gesetzt, und zum Effect gebracht werden mögen, so soll bey der ausschreibenden Marken-Convention kein Eigenhöriger oder Colonus, welcher einen Guts-Herrn hat, sondern nur dessen Guts-oder Eigenthums-Herr über die vorkommende Fragen zum Botiren zugelassen, und, was alsdan durch Mehrheit deren Stimmen vereinbahrt, und beschlossen wird, alles ohnstatthafter Protestirens und Appellirens ohngehindert eingefolget und vollzogen werden. Allermassen dan

12mo: Obwohl Wir jenen Interessirten, welche dafür halten mögten, durch die Mehrheit deren Stimmen bey der Theilung verkürzet oder in anderen Stücken prägravirt zu seyn, den Weg Rechtens völlig abzuschneiden, keinesweges gemeynet seynd, sondern denenselben den Recurs an Unser Geist- und Weltliches Hof-Gericht, um die Sache summaris zu untersuchen und zu entscheiden, offen lassen, und hiermit zugestanden haben wollen, dennoch dieser Recursus keinen Effectum suspensivum, sondern nur devolutivum, und auch von dem bey Unseren Geist- und Weltlichen Hof-Gericht ergehenden End-Urtheil keine weitere in dergleichen Policy- und dahin einschlagenden Sachen ohnedem nicht statt habende Appellation Platz finden soll.

Dann soll diese Unsere gnädigste Verordnung in Druck gegeben, und aus Unserem Geheimen Rath an die Beamte verschicket, von denenselben aber vermittels Communication geringsamer Exemplarien denen Holz-Graven und Marken-Richteren zu schleuniger derselben Beforderung unverzüglich bekannt gemacht werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedrucktten Geheimen Cancley-Insefels. Münster den 16ten Septembris 1763.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.

Vt F. F. v. Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 36.

Berordnung wegen des Flachses- und Hanfbrechens, vom
8. Jul. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster &c.

Thuen hiermit kund, und fügen Jedermannlichem zu wissen: Wie daß Uns mißfälligt vorgekommen, und es leider die Erfahrung gibt, daß nicht allzeit bei Zubereitung des Flachses und Hanfes die erforderliche Vorsorg und Behutsamkeit genommen, sondern zumahlen, indem die Regeln der Klugheit, guter Policy und Landswirtschaft überschritten werden, daß mehrmals Flachs und Hanf in Fisch-Teichen, oder solchen Wässern, woraus gekocht oder gebrauet wird, geteichet, oder aber dasselbe in den Backofen, oder in eingeheizeten Stuben, ja gar beim Feuer getrocknet, oder bei dessen Drechen und Heggeln solche Arbeit binnen Hauses beim Feuer oder Licht verrichtet werde: Wir aber solche in vorbezeichneten Umständen so schädlich, als gefährliche Verrichtungen ferner angeant zu belassen gnädigst nicht gemeint seind; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden so Geist- als Weltlichen Unterthanen, wes Standes und Wesens sie auch immer seyn mögten, fürtershin in jenen fließenden, oder stehenden Wässern, welche mit Fischen besetzt sind, oder woraus gekocht oder gebrauet wird, keine Teichung des Flachses oder Hanfs bei Straf, daß, allsonsten einem jeden den es betrifft, Kraft dieses gestattet wird, eigenmächtig das eingeteichete zu zernichten, vorzunehmen, vielweniger in denen Städten, Wigbolden oder Dorfern dasselbe beim Feuer oder in eingeheizeten Stuben in denen Back-Ofen obsonst auf dieselbe zu trocknen, noch desselben Brechung oder Heggelung anderster als außer denen Häusern, oder wenigstens in denen Scheuren, und höchstens auf den von denen Küchen abgesonderten Dehlen bei hellem Tag, und nicht beim Licht verrichten, oder verrichten zu lassen, mithin sich dieser Unserer gnädigsten Verordnung so gewis gehorsamt zu fügen, als bei dessen Entstehung der Uebertreter jedesmahl in eine Bruch von 10 Goldgulden verfallen, obsonst willkürlich gestrafet, anbei bei etwa entstehenden Schaden denselben zu ersetzen angehalten werden soll, und wollen übrigen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung zum Druck befördert, und gehörig kund gemacht werde. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedrucktten Geheimen Cancley-Insefels. Geben Münster den 8ten Julii 1763.

(L. S.) Maximilian Friderich,
Churfürst.